

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.



Satzung

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form erfasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden somit sowohl männliche, weibliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
Turn- und Sportgemeinde Münsingen, abgekürzt = TSG Münsingen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister der Amtsgerichts Münsingen eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münsingen.

§ 2

Zweck

1. Die TSG Münsingen (Körperschaft) mit Sitz in Münsingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch sportliche Übungen und Leistungen, vor allem die der Jugend.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.



Satzung

§ 3

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

§ 4

Anschluss an Spitzenorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mit Zustimmung des Vorstands kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht. Wählbar für Funktionen im Verein sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
4. In die Schülerabteilungen werden Kinder unter 14 Jahren aufgenommen.
5. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich für das Turn- und Sportwesen besonders verdient gemacht haben, oder mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein. Sie sind von allen Beiträgen befreit.
8. Mitgliedschaft
Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der



Satzung

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schlusse des Kalenderjahres erfolgen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auf eine Beitreibung verzichten.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschlossen werden:

- a. wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate im Verzug ist,
- b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e. V., oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c. wenn das Mitglied sich unehrenhaft benimmt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.



Satzung

d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlusses erfolgen. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung bleibt der Betroffene von jeglichem Sportbetrieb ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Laufe der 1. Quartals fällig und zum Einzug zu bringen.

Der Ausschuss kann Beiträge stunden oder erlassen, wenn triftige Gründe vorliegen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Hauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens ein und maximal drei Vorstandsmitglieder an. Jedes Vorstandsmitglied ist allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Die Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen im Innenverhältnis werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand und Ausschuss beschließt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.

Bei Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres ist unverzüglich

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.

Satzung



eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche einen neuen Vorstand zu wählen hat.



Satzung

§ 10

Der Ausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassierer
- d) den Abteilungsleitern,
- e.) den Beisitzern.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Beisitzer regelt die Geschäftsordnung.

Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss ist während des Jahresablaufs nach Bedarf von dem Vorstand einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches in der folgenden Ausschusssitzung vom Ausschuss zu genehmigen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann es bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl des Ausschusses ergänzt wird. Dies trifft nicht für die Vorstandsmitglieder zu.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Im ersten Jahr ist die Hälfte, welche durch das Los bestimmt wird, nur auf ein Jahr zu wählen, so dass zukünftig jedes Jahr die Hälfte der Ausschussmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, Entscheidungen ohne Anhören des Ausschusses zu treffen.



Satzung

§ 11

Die Hauptversammlung:

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, soweit möglich im ersten Quartal statt. Sie ist vom Vorstand, mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
2. Den Vorsitz führt der Vorstand.
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - b) Kassenbericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfung mit Entlastung des Vorstands, des Kassierers und des Ausschusses,
 - d) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Punkte folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts,
 - d) Genehmigung des Kassenberichts,
 - e) Entlastung des Vorstandes, des Kassierers und des Ausschusses,
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Wahl des Ausschusses,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Bei- und Austritt von Verbänden.



Satzung

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird eine Satzungsänderung durchgeführt, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betrifft, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Handerheben. Wahlen können auch durch Zuruf durchgeführt werden. Wenn mindestens 1/3 der erschienen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
7. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Leiter der Versammlung und durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins es für erforderlich hält, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen,
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines Antrags zu erfolgen.

Für die Durchführung, Einberufung usw. der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.



Satzung

§ 12

Sonstige Bestimmungen

1. Regelung zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (wie Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen



Satzung

lässt.

- d.) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e.) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f.) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten .

6. Den Organen des Vereins , allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Anti-Gewalt und Diskriminierung Erklärung

1. Die TSG Münsingen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
2. Wir handeln nach dem Ehrenkodex der TSG Münsingen.

§ 13

--

§ 14

Vergütungen für die Vereinsstätigkeit

1. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 14 Nr. 1 trifft der TSG Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das TSG Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



Satzung

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom TSG-Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Bei Bedarf können pauschalisierte Zahlungen beschlossen werden.
8. Weitere Einzelheiten kann eine TSG-Spesenordnung regeln.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in einem gleichartigen Turn- und Sportverein zu verwenden hat.

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.

Satzung



Münsingen, den 23.März 2019